

Protokoll der 8. Gemeinderatssitzung vom 6. September 2011

Anwesend Rainer Beck
 Josef Biedermann
 Irene Elford
 Norbert Gantner
 Günther Jehle
 Horst Meier
 Monika Stahl

Zu 2011/69 Gerold H. Schädler, Schädler & Partner Consulting AG

Zu 2011/70 Richard Brander, Kaundbe Architekten AG, Vaduz
 Thomas Meier, Gemeindebauverwaltung

2011/69 **Abschlussbericht Organisationsanalyse der Aussenstellen**

Sachverhalt Mit GRB 2011/6 vom 22. März 2011 hat der Gemeinderat die Schädler & Partner Consulting AG, Vaduz, beauftragt, eine organisatorische Analyse des Werkbetriebes durchzuführen. Ziel war es, eine fundierte Entscheidungsgrundlage hinsichtlich der Arbeitszuteilung und der Personalbemessung der Aussenstellen zu erhalten und gleichzeitig die Frage zu beantworten, inwieweit die derzeitigen Stelleneinstufungen den heutigen Anforderungen entsprechen. Nicht Gegenstand der Analyse sind Aussagen über Quantität und Qualität der Leistungserbringung, da eine Leistungsbewertung nicht durch einen externen Fachmann durchführbar ist. Die Analyse wurde in zwei Bereiche geteilt: Werkbetrieb und Forstwirtschaft/Wasserversorgung/Alpwirtschaft.

Beim Werkbetrieb wurde grundsätzlich kein quantitatives Problem festgestellt, welches eine Erhöhung der personellen Kapazität bedingen würde. Da auch ein Outsourcing, eine Werkhofzusammenlegung mit der Gemeinde Schaan oder eine Fusion mit der Abteilung Forst/Wasser/Alp mit verschiedenen Nachteilen für die Gemeinde verbunden wäre, lautet die Empfehlung dahingehend, den Status Quo zu belassen und mit gezielten Massnahmen Engpässe zu vermeiden. So soll auch die bisherige Aushilfsstelle während den Sommermonaten beibehalten werden. Für Projektarbeiten soll das notwendige Personal zugemietet oder befristet an-

gestellt werden. Einzelne Arbeiten werden allenfalls umverteilt oder extern vergeben. Mit der Erneuerung und/oder Anschaffung von zeitgemässen Betriebsmitteln können Arbeitsabläufe effizienter gestaltet werden.

Durch die historische Entwicklung leitet der Förster neben der Waldbewirtschaftung zusätzlich die Wasserversorgung und betreut die Gemeindealpen. Des Weiteren wird er im Winter für die Schneeräumung eingesetzt. Die ausführenden forstwirtschaftlichen Arbeiten werden heute durch die Gemeinde Schaan wahrgenommen. Auch hier lautet die Empfehlung, den Status Quo bis auf weiteres zu belassen, wobei als mittel- bis langfristige Lösung jedoch eine ganzheitliche Forstgemeinschaft mit der Gemeinde Schaan vorgeschlagen wird. Die heutige Lösung in der Waldbewirtschaftung, bei der die Führung vor Ort, die Mitarbeiter aber outgesourct sind, wird aus organisatorischer Sicht als kompliziert, unflexibel und mit erhöhtem Kommunikationsaufwand angesehen. Eine eigene Forstgruppe hingegen wäre für Planken nicht grössenverträglich und liesse sich wirtschaftlich nicht vertreten. Durch eine Forstgemeinschaft mit der Gemeinde Schaan, nicht zuletzt dank der angrenzenden Waldgebiete können Synergien genutzt und die Effizienz und Wirtschaftlichkeit gesteigert werden.

Hinsichtlich der Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stützt sich die Gemeinde Planken wie viele andere Gemeinden auf das Lohnsystem der Landesverwaltung. Dieses System basiert auf 20 Lohnklassen, welchen ein bestimmter Minimal- und ein Maximallohn zugeordnet sind. Die Bandbreite zwischen dem Minimum und dem Maximum dient der Lohnentwicklung aufgrund entsprechender Leistungen und zunehmender Erfahrung. Die Zuordnung zu einer Lohnklasse erfolgt durch einen Kriterienkatalog, indem die Anforderungen und Beanspruchungen einer Stelle bewertet und eingestuft werden. Dabei wird auch ein gemeindeinterner und –externer Quervergleich gemacht.

Die arbeitsbewerterische Analyse der Stellen im Werkhof ergab, dass die heutige Einstufung richtig bzw. den Anforderungen entsprechend ist. Die Einstufung entspricht vergleichbaren Stellen in anderen Gemeinden. Demgegenüber zeigte die arbeitsbewerterische Analyse der Försterstelle, dass diese heute zu hoch angesetzt ist und herabgestuft werden müsste. Grund dafür ist der Wegfall der Führungsverantwortung.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, den Abschlussbericht der Analyse der Aussenstellen lediglich zur Kenntnis zu nehmen. (4:3)

2011/70 Auftragsvergabe Architekturleistungen Projekt Areal Saroja

Sachverhalt Mit GRB 2011/29 vom 3. Mai 2011 hat der Gemeinderat das positive Umfrageergebnis zum Projekt Areal Saroja zur Kenntnis genommen. Mit GRB 2011/36 vom 31. Mai 2011 hat der Gemeinderat die Abklärungen bzw. Ausführungen der Projektgruppe Saroja zu den nochmals gestellten Fragen zur Kenntnis genommen und die Projektgruppe beauftragt, das an der Informationsveranstaltung vorgestellte Vorprojekt unter Berücksichtigung von verschiedenen Vorschlägen aus der Umfrage weiterzuentwickeln und eine öffentliche Ausschreibung eines Generalunternehmerauftrages mit einer klaren Leistungsvereinbarung vorzubereiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Um diesem Auftrag nachzukommen, ist auf Basis des vorliegenden Vorprojektes durch ein Architekturbüro in Zusammenarbeit mit der Projektgruppe Saroja das Bauprojekt zu erstellen und die Generalunternehmerausschreibung vorzubereiten. Nachdem das Vorprojekt durch das Architekturbüro Kaundbe Architekten AG, Vaduz, erstellt wurde, bietet es sich an, für die Erstellung des Bauprojektes und die GU-Ausschreibung ebenfalls dieses Büro zu beauftragen. Die vorliegende Honorarofferte beläuft sich auf CHF 85'599.70 inkl. MWSt. (Pauschalbetrag). Die Honorarberechnung basiert auf die SIA-Norm 102 (Ordnung für die Leistung und Honorare der Architektinnen und Architekten) sowie auf den geschätzten Anlagekosten von CHF 2.5 Mio. inkl. MWSt. bzw. auf den für die Honorarberechnung aufwandbestimmenden Baukosten von rund CHF 1.7 inkl. MWSt. Im Offertbetrag ist auch ein Pauschale für die Bauingenieurleistungen (Vordimensionierung) in Höhe von CHF 2'000.00 sowie eine Pauschale für den Haustechnikplaner in Höhe von CHF 8'000.00 enthalten. Nach Vorliegen des Bauprojektes und der Generalunternehmerausschreibung mit einer klaren Leistungsvereinbarung werden diese dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag für die Architekturleistungen zum Projekt Areal Saroja (Bauprojekt und Generalunternehmerausschreibung) an Kaundbe Architekten AG, Vaduz, zum offerierten Pauschalbetrag von CHF 85'599.70 inkl. MWSt. zu vergeben.

2011/71 Auftragsvergabe Metallbauarbeiten Fusswegverbindung Auf der Egerta - Dorfstrasse

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2011/45 vom 28. Juni 2011 wurde das Detailprojekt zur Erstellung eines Verbindungsweges Auf der Egerta - Dorfstrasse genehmigt.

Die Ausschreibung der Metallbauarbeiten erfolgte im Verhandlungsverfahren an 3 Unternehmungen. Es sind 2 Angebote eingegangen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von der Firma Walser & Wohlwend AG, Schaan, abgegeben. Es beträgt CHF 13'076.35 inkl. MWSt.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Metallbauarbeiten an Walser & Wohlwend, Schaan, zum Offertpreis von CHF 13'076.35 inkl. MWSt. zu vergeben.

2011/72 Genehmigung des Protokolls der 7. Gemeinderatssitzung vom 16. August 2011

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 16. August 2011 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2011/73 Abänderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates

Sachverhalt Mit GRB 2011/10 vom 22. März 2011 beschloss der Gemeinderat, die Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 3. April 2007 anzupassen. Die Gemeindevorsteherung hat vor Ostern dem Gemeinderat verschiedene Anpassungsvorschläge unterbreitet.

Neben der Einführung von allgemeinen Bestimmungen wie Gesetzliche Grundlage, Sprachgebrauch und Zweck werden verschiedene Präzisierungen vorgenommen. Darüber hinaus soll zukünftig bei Mehrheitsbeschlüssen namentlich angegeben werden, wer dem Antrag zustimmte und wer ihn ablehnte (Art. 7 Abs. 2 lit. e). Des Weiteren wurde ein Absatz eingeführt, der den Gemeinderäten erlaubt, bis 2 Arbeitstage vor der GR-Sitzung zusätzliche Informationen und Ergänzungen zu einzelnen Traktanden einzuverlangen, ansonsten ein Traktandum abgesetzt werden kann. Zudem wurde ein neuer Punkt „Rückgabe der Dokumente nach Mandatsende“ eingeführt. Bei den Schlussbestimmungen erfolgte eine Erweiterung, indem die Geschäftsordnung zukünftig vor dem Mandatsende zu überprüfen, jedoch vom neuen Gemeinderat bestätigt oder neu zu genehmigen ist.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst mit Ausnahme von Art. 7 Abs. 2 lit. e) einstimmig, die vorgeschlagenen Anpassungen der Geschäftsordnung für den Gemeinderat zu genehmigen.

Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, Art. 7 Abs. 2 lit. e) mit den folgendem

Wortlaut zu genehmigen: „die Abstimmungsergebnisse (einstimmig oder mehrheitlich mit Abstimmungsergebnis und Angabe der Parteizugehörigkeit). (4 FBP : 3 VU)

Die angepasste Geschäftsordnung für den Gemeinderat tritt per sofort in Kraft.

2011/74 Vermittleramtsgesetz (VAG)

Sachverhalt Seit längerer Zeit wird in verschiedenen Gremien über eine Abänderung des Gesetzes über die Vermittlerämter (VAG) vom 12. Dezember 1915 gesprochen. Dabei werden verschiedene Fragen aufgeworfen. Unter anderem wird auch eine Abschaffung des Vermittleramtes in Betracht gezogen. Bereits der Umstand, dass die Parteien Mühe bekunden, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für dieses Amt zu finden, wird als ausreichender Grund zur Abschaffung gesehen. Die Hauptaufgaben des Vermittlers bestehen darin, Vermittlungen durchzuführen und Unterschriften zu beglaubigen. Mit Ausnahme der Gemeinde Planken üben derzeit ausschliesslich juristische Laien das Vermittleramt aus. Nicht zu Unrecht wird des Öfteren von Anwälten und Gerichten bemängelt, dass das Vermittleramt heute eine sogenannte Durchlaufstelle darstellt, welche lediglich noch Leitscheine ausstellt. Die vom Gesetzgeber ursprünglich gewollte Entlastung des Landgerichts ist heute aufgrund der Komplexität und Vielfalt der Rechtsfragen nicht mehr gegeben. Diese Amtsfunktion sollte dem Landgericht zugeordnet werden, wo entsprechend juristisch geschultes Personal zur Verfügung steht. Die bisherigen Unterschriftsbeglaubigungen durch den Vermittler könnten zukünftig von einer gemeindeinternen Amtsstelle, beispielsweise der Einwohnerkontrolle oder dem Gemeindesekretariat, vorgenommen werden. Die geringe Anzahl Fälle in Planken stellt ohnehin die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Vermittleramtsstelle in Frage. So wurden im Jahr 2008 11 Vermittlungen durchgeführt, wovon 10 unvermittelt blieben, zudem wurden 20 Unterschriften beglaubigt. Im Jahr 2009 fand eine Vermittlung statt, die jedoch unvermittelt blieb und es wurden 7 Unterschriften beglaubigt. Im Jahr 2010 erfolgten eine erfolgreiche Vermittlung sowie 9 Unterschriftsbeglaubigungen.

Der Plankner Vermittler ist der Meinung, dass Planken aufgrund der wenigen Vermittlungen und Beglaubigungen eine besondere Stellung einnimmt. Wenn die künftige gemeindeinterne Beglaubigungsstelle bereit ist, auf Wunsch auch ausserhalb der Bürozeiten und bei den „Kunden“ zu Hause Beglaubigungen durchzuführen, könnte Planken auf ein eigenes Vermittleramt verzichten und entweder

das Vermittleramt mit der Gemeinde Schaan zu einem Vermittleramtskreis verbinden oder für eine Gesetzesänderung, die die Abschaffung der Vermittlerämter beinhaltet, plädieren. Grundsätzlich ist der Plankner Vermittler der Meinung, dass Vermittlungen in gewissen Fällen durchaus Sinn machen, so beispielsweise bei geringen Streitwerten, Arbeits-, Miet- oder Nachbarstreitigkeiten. Die Kosten eines Vergleiches wären für die Parteien erheblich geringer. Allerdings müsste dazu das VAG für die Vermittler andere Kompetenzen vorsehen – Mietstreitigkeiten sind heute z.B. nicht vermittlungspflichtig – und sollten die jeweiligen Vermittler und deren Stellvertreter entsprechend den Anforderungen besser geschult werden, z.B. in Verhandlungsstrategie, Mediation und Formulierung von Vergleichen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, einer ersatzlosen Abschaffung des Vermittleramtes gemäss dem Vermittleramtsgesetz vom 12. Dezember 1915 auf Ende der Mandatsperiode 2011 – 2015 zuzustimmen. Unterschriftsbeglaubigungen, welche bisher vom Vermittleramt vorgenommen wurden, sollen zukünftig durch die Einwohnerkontrolle ausgeführt werden. Die übrigen Vermittleraufgaben können dem Landgericht zugeordnet werden. Die Regierung bzw. das Ressort Inneres wird ersucht, die notwendigen gesetzlichen Schritte einzuleiten.

2011/75 Anpassung der Stundendotation des Religionsunterrichts an der Primarschule

Sachverhalt Für den Religionsunterricht (RU) an den Primarschulen ist in den 1. Klassen eine Lektion vorgesehen, von der 2. bis zur 5. Klasse sind es jeweils 2 Lektionen. Diese Stundendotation gilt nur dann, wenn mindestens 6 Schülerinnen und Schüler den RU besuchen. Wird diese Mindestzahl unterschritten, reduziert sich die Stundendotation. Die im Schuljahr 2009/2010 eingeführte Zusammenfassung der Basisstufe hat sich bewährt und soll im Schuljahr 2011/2012 beibehalten werden. In der 3. Klasse besuchen nur vier Schülerinnen und Schüler den Religionsunterricht; das bedeutet, dass nur eine Lektion RU im Stundenplan vorgesehen ist. Die 4. und 5. Klasse können aufgrund der Schülerinnen- und Schüler-Zahl separat geführt werden, mit jeweils 2 Wochenlektionen. Für die Vorbereitung der Erstkommunion und der Firmung wird eine Lektion angerechnet. Die Gesamtstundendotation für den Religionsunterricht beträgt somit 8 Lektionen, eine Lektion weniger als im Schuljahr 2010/2011, und setzt sich folgendermassen zusammen: Basisstufe C und D sowie 3. und 4. Klasse je 2 Lektionen, 3. Klasse eine Lektion und eine Lektion für die Vorbereitung und Erfüllung der zusätzlichen Aufgaben des Religionslehrers.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, für das Schuljahr 2011/2012 die Gesamtstundendotation im Fachbereich Religion an der Primarschule mit 8 Wochenlektionen festzulegen.